



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

GER - 2022/2

Beschwerdeformular

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Der Beschwerdeführer

A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 31/12/1960

4. Geburtsort

5. Staatsangehörigkeit

Deutsch

6. Anschrift

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

8. E-Mail (falls vorhanden)

hummel@abamatus.de

9. Geschlecht männlich weiblich

A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

14. Eingetragene Anschrift

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

16. E-Mail

B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - Nordmazedonien |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Poland |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation* |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slovatische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

C.2. Rechtsanwalt

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

+++++

DIESE SEITE WIRD DURCH DIE VON IHNEN
UNTERZEICHNETE ORIGINALVOLLMACHT ERSETZT

+++++

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

C.3. Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind zusätzlich die Abschnitte D.2 und D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation

38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

39. Familienname

40. Vorname(n)

41. Staatsangehörigkeit

42. Anschrift

43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

44. Fax

45. E-Mail

D.2. Rechtsanwalt

46. Familienname

47. Vorname(n)

48. Staatsangehörigkeit

49. Anschrift

50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

51. Fax

52. E-Mail

D.3. Vollmacht

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

53. Unterschrift des Vertreters der Organisation

54. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J	

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

55. Unterschrift des Rechtsanwalts

56. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Vier-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigelegte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

E. Darlegung des Sachverhalts

58. I. Einführung

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen eine gerichtliche Entscheidung, mit der ihre Klage gegen die Schließung von Kultureinrichtungen während der Corona-Pandemie abgewiesen wurde.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Die Beschwerdeführer sind international renommierte Musikkünstler, die regelmäßig Opernabende bzw. Konzerte in den Kultureinrichtungen des Freistaats Bayern geben.

2. Vorverfahren

Im November 2020 erließ der Freistaat Bayern anlässlich der Corona-Pandemie ein pauschales Veranstaltungsverbot (§ 5 der 12. BayIfSMV bzw. Vorgängerregelungen) sowie eine ausnahmslose Schließungsanordnung für Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen (§ 23 Abs. 1 der 12. BayIfSMV bzw. Vorgängerregelungen).

3. Klage

Daraufhin erhoben die Beschwerdeführer Popularklage und beantragten, die zugrundeliegenden Vorschriften für mit der Bayerischen Verfassung unvereinbar zu erklären.

Die Vorschriften griffen in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise in die Kunstfreiheit nach Art. 108 BV ein. Der Eingriff sei auch nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt. Zwar bestehe eine gesetzliche Grundlage, die Maßnahme sei jedoch unverhältnismäßig. Kulturveranstaltungsverbote seien nicht erforderlich, da gleich wirksame, mildere Mittel in Gestalt etwa von Hygiene- und Abstandsregelungen sowie Crowdmanagement zur Verfügung gestanden hätten. Die Evidenz der kurzzeitigen Öffnungen der Kultureinrichtungen (Salzburger Festspiele August 2020, sowie Öffnungen der Theater, Opern- und Konzerthäuser im gesamten deutschsprachigen Raum im Sept/Okt 2020) ergaben, dass bei hälftiger Belegung, Maskenpflicht sowie modernen Belüftungsanlagen sogar kein einziger Übertragungsfall im Publikumsbereich bei personalisierten Kartenverkauf nachweisbar war.

Das gleiche Ergebnis, dass eine Virusübertragung im Publikumsbereich unter diesen Rahmenbedingungen „nahezu auszuschließen sei“, hatten danach alle europaweit durchgeführten Studien (z.B. die vom Freistaat in Auftrag gegebenen Begleitstudien zum Pilotprojekt Bayerische Staatsoper, die bereits am 03.12.2020 vorlagen, Konzerthausstudie Dortmund, Studie Sendesaal des NDR in Hannover). Es gab also weder Evidenz noch wissenschaftliche Studien, die eine Schließung der Kulturinstitutionen pandemietechnisch als unabdingbar erscheinen ließen. Zudem habe der Verordnungsgeber in anderen Lebensbereichen wie Gottesdiensten, Einzelhandel oder Sport Öffnungen zugelassen, was zeige, dass weniger belastende Mittel möglich gewesen wären und durch die Studienlage sogar geboten gewesen wären. Darüber hinaus sei der Eingriff unangemessen, da der Verordnungsgeber die verfassungsrechtliche Bedeutung der Kunstfreiheit nicht hinreichend berücksichtigt habe. Das Totalverbot stelle eine unverhältnismäßige Einschränkung eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts dar, zumal die Kunstfreiheit als zentraler Bestandteil des Kulturstaatssprinzips besonders geschützt sei. Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen könnten den Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen.

Ferner liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 118 BV vor. Vergleichbare Sachverhalte, etwa Gottesdienste, Versammlungen, Buch- oder Baumärkte, würden unterschiedlich behandelt, obwohl sie hinsichtlich des Infektionsrisikos gleich zu bewerten seien (Versammlungen im Freien, Baumärkte etc.) oder sogar Evidenz besteht, dass sie infektionstechnisch schlechter als die Kultureinrichtungen einzustufen waren (Religionsstätten ohne entsprechende Belüftungsanlagen).

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

Zudem gab es bei der Religion die Evidenz von Großclustern in spezifischen Religionsgemeinschaften, die offenbar die Hygienemaßnahmen ignorierten. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sei nicht ersichtlich, vielmehr scheine die Einstufung der Branchen nach „Systemrelevanz“ das maßgebliche Kriterium gewesen zu sein. Theater, Opern- und Konzerthäuser waren über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten geschlossen, 3 Monate länger als während des 2. Weltkriegs. Die Religionsstätten hingegen waren 10 Monate länger geöffnet als die Kultureinrichtungen, selbst der nicht lebensnotwendige Einzelhandel war 7 Monate länger geöffnet, obwohl nicht auf dem gleichen Grundrechtsniveau garantiert. Schließlich sei auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 101 BV gegeben, da Künstler ihre Tätigkeit nicht mehr vor Publikum ausüben könnten. Dieser Eingriff sei aus denselben Gründen wie zuvor genannt nicht verhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Das von der Kunstrechte geschützte Kunstwerk an Theater und Oper entstehe im Moment des Zusammenwirkens einer bestimmten Konstellation von Solisten, Chor und Orchester und sei daher auch nicht wiederholbar oder nachholbar, da sich erstens die individuelle künstlerische Leistung von Tag zu Tag unterscheidet und sich auch die spezifische Künstlerkonstellation schon aus Verfügbarkeitsgründen nicht nachholen lässt. Livestreams seien kein Ersatz, da nur wenige Aufführungen überhaupt per Livestream gesendet wurden und darüber hinaus die für eine Theateraufführung typische Interaktion des Künstlers mit der Reaktion des Publikums fehle, die das Wesen dieser Kommunikationsgrundrechtes ausmache.

4. Klageerwiderung

Der Beklagte beantragte Klageabweisung.

Die Popularklage sei teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof könne nur dann über eine Rechtsvorschrift entscheiden, wenn diese eigenständigen landesrechtlichen Regelungsgehalt habe. Da die angegriffenen Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 lediglich zwingendes Bundesrecht (§ 28b IfSG) wiedergäben, fehle es insoweit an eigenem Regelungsgehalt, weshalb der Antrag unzulässig sei. Zulässig wäre er nur, soweit die Verordnung bei Inzidenzen unter 100 eigenständige landesrechtliche Vorgaben enthalte.

Selbst wenn man die Klage für zulässig hielte, sei sie unbegründet, da die Verordnung keine Grundrechte der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränke. Ein Verstoß gegen die Kunstrechte (Art. 108 BV) liege nicht vor, da die Herstellung und Verbreitung von Kunst weiterhin möglich sei, insbesondere über digitale Formate.

Der Eingriff in den Wirkbereich der Kunstrechte in Gestalt des Verbots von Aufführungen vor Publikum sei zudem durch den Schutz von Leben und Gesundheit gerechtfertigt. Die Maßnahmen seien geeignet und erforderlich, um Infektionsrisiken zu minimieren, da alternative Hygienekonzepte nicht gleich wirksam seien. Auf Studien, die geringere Gefahren bei Kulturveranstaltungen nahelegten, könne man sich nicht stützen, da diese begrenzt und teilweise überholt seien.

Auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 101 BV) sei gerechtfertigt, weil die Maßnahmen nur die Berufsausübung, nicht aber die Berufswahl einschränken. Der Schutz vor einer lebensgefährlichen Pandemie stelle ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar.

Ebenso liege kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 118 BV) vor, da Gottesdienste, Versammlungen und kulturelle Veranstaltungen nicht vergleichbar seien: religiöse Handlungen seien zeitgebunden und nicht nachholbar, Kunstaufführungen dagegen schon. Auch gegenüber dem Einzelhandel bestehe kein Gleichheitsverstoß, da dieser der Grundversorgung diene. Insgesamt habe der Normgeber bei der Pandemiekämpfung einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, den er sachgerecht genutzt habe.

5. Entscheidung (Bayerischer Verfassungsgerichtshof)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies die Klage als unzulässig ab.

Die Popularklage, die sich ausschließlich gegen außer Kraft getretenes Recht richte, sei insgesamt unzulässig geworden sei, da es an einem objektiven Feststellungsinteresse fehle.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Die angegriffenen Corona-Schutzmaßnahmen hätten zwar bayerisches Landesrecht dargestellt, dessen Verfassungsmäßigkeit grundsätzlich jedermann im Wege der Popularklage geltend machen könne. Auch der Umstand, dass die Verordnungen auf bundesrechtlichen Ermächtigungen beruhten, stehe dem nicht entgegen, da der Landesgesetzgeber hierbei weiterhin an die Bayerische Verfassung gebunden bleibe. Gleichwohl seien die betreffenden Regelungen kein zulässiger Prüfungsgegenstand mehr, weil sie nicht mehr in Kraft stünden.

Der Gerichtshof müsse grundsätzlich den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtszustand zugrunde legen. Eine Kontrolle außer Kraft getretener Vorschriften komme nur dann in Betracht, wenn ein objektives Interesse an der Feststellung ihrer früheren Verfassungsmäßigkeit bestehe. Ein solches Interesse könne etwa dann vorliegen, wenn die Norm weiterhin rechtliche Wirkungen entfalte oder für künftige Entscheidungen relevant sein könne. Hingegen begründe weder die Schwere der damaligen Grundrechtseingriffe noch die kurze Geltungsdauer einer Vorschrift ein solches Interesse.

Die Popularklage diene anders als die Verfassungsbeschwerde nicht dem individuellen Grundrechtsschutz, sondern der objektiven Kontrolle geltenden Rechts. Sie solle nicht vergangenes Unrecht aufarbeiten, sondern die Geltung aktueller Normen überprüfen. Daher könne nicht jede mögliche Folgewirkung außer Kraft getretener Vorschriften ein Feststellungsinteresse begründen. Nur wenn Grundrechte als Institution in einer Vielzahl noch offener Fälle betroffen seien, könne ein solches angenommen werden.

Nach diesen Maßstäben sei die Popularklage unzulässig, da kein objektives Interesse mehr bestehe. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass noch Verfahren anhängig seien, in denen die Verfassungsmäßigkeit der 12. BayIfSMV entscheidungserheblich wäre. Zudem habe die Bayerische Staatsregierung im November 2024 beschlossen, alle Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen Corona-Regeln einzustellen, keine weiteren Bußgelder zu vollstrecken und anhängige Verfahren zu beenden.

Auch der Hinweis der Antragsteller auf offene Honorar- oder Schadensersatzfragen begründe kein andauerndes Feststellungsinteresse, da die Popularklage kein Mittel des individuellen Rechtsschutzes sei. Zudem habe der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass Entschädigungsansprüche wegen coronabedingter Einnahmeausfälle regelmäßig ausschieden.

Schließlich könne auch nicht mit dem Argument eines möglichen Wiederholungsfalls, etwa dem Fall einer künftigen Pandemie, ein Feststellungsinteresse begründet werden. Die Verfassungsmäßigkeit früherer Maßnahmen lasse sich nicht auf zukünftige Situationen übertragen, da sich wissenschaftliche Erkenntnisse und gesetzliche Grundlagen fortlaufend änderten. Eine Entscheidung über die angegriffenen Normen würde daher lediglich ein theoretisches Interesse bedienen, das für die Zulässigkeit der Popularklage nicht ausreiche.

Folglich sei die Popularklage als unzulässig zu verwerfen gewesen, da es an einem objektiven Feststellungsinteresse fehle.

6. Zugang

Die Entscheidung ging den Beschwerdeführern am 13.08.2025 zu.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

61. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
Art. 10 EMRK (Kunstfreiheit)	<p>I. Die Menschenrechtsbeschwerde ist begründet, weil die angegriffene Entscheidung die Beschwerdeführer in ihrer Kunstfreiheit nach Art. 10 EMRK verletzt. Diese Vorschrift schützt auch künstlerische Ausdrucksformen als wesentlichen Bestandteil des öffentlichen Diskurses und der kulturellen Identität. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt betont, dass Kunst – unabhängig von Inhalt, Stil oder Akzeptanz – eine zentrale Form menschlicher Kommunikation und eine tragende Säule der Meinungsfreiheit ist.</p> <p>Der Schutzbereich ist eröffnet. Die Beschwerdeführer, Musiker, Sänger und Dirigenten, wurden durch die in der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verfügte Schließung von Theatern, Opern und Konzertsälen sowie das allgemeine Veranstaltungsverbot daran gehindert, ihre Kunst vor Publikum auszuüben. Kunstfreiheit umfasst nicht nur das Schaffen, sondern auch die Aufführung und Präsentation künstlerischer Werke. Wird dieser Kommunikationsakt verboten, wird der Kernbereich künstlerischer Tätigkeit getroffen.</p> <p>Das vollständige Verbot öffentlicher Aufführungen stellte einen besonders schweren Eingriff in die Kunstfreiheit dar. Über Monate blieben kulturelle Einrichtungen geschlossen, Ausnahmen oder Genehmigungsmöglichkeiten waren nicht vorgesehen. Die wiederholte Verlängerung der Maßnahmen ohne neue Bewertung der Notwendigkeit führte zu einer faktischen Suspendierung des Grundrechts.</p> <p>Der Eingriff war nicht gerechtfertigt. Die gesetzlichen Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes genügten dem Bestimmtheitsgebot nicht, da sie keine klaren Voraussetzungen und Grenzen eines Kulturverbots festlegten. Der Exekutive wurde ein zu weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Auch die Verhältnismäßigkeit war nicht gewahrt: Zwar diente das Verbot dem Gesundheitsschutz, es war aber undifferenziert und unverhältnismäßig weitgehend. Wissenschaftliche Studien belegten, dass Aufführungen bei Maskenpflicht und Lüftung kaum Infektionsrisiken bargen. Der Staat hätte mildere Mittel prüfen müssen, etwa begrenzte Besucherzahlen oder regionale Differenzierungen, tat dies aber nicht.</p> <p>Zudem lag eine Ungleichbehandlung vor: Während Gottesdienste, Sportstätten oder Handel geöffnet waren, blieb die Kultur vollständig untersagt. Dies verkennt die gleichwertige Bedeutung der Kunstfreiheit und vermittelt den Eindruck, kulturelle Betätigung sei verzichtbar. Auch fehlte eine dynamische Anpassung an die sich ändernde Pandemielage.</p> <p>Kunst ist jedoch kein Luxus, sondern zentral für gesellschaftliche Selbstverständigung, Kritik und Zusammenhalt. Ihr Verbot kappte den Dialog zwischen Künstlern und Publikum und schwächte die öffentliche Diskursfähigkeit.</p> <p>Finanzielle Hilfen konnten diesen immateriellen Verlust nicht ausgleichen. Der Staat verletzte damit nicht nur seine Pflicht, Eingriffe zu unterlassen, sondern auch seine Schutzpflicht, Bedingungen für künstlerisches Wirken zu sichern. Da er keine Wege suchte, Kunst trotz Pandemie zu ermöglichen, war der Eingriff weder rechtmäßig noch notwendig. Die Entscheidung verletzt Art. 10 EMRK, weil sie die Kunstfreiheit in ihrem Kern außer Kraft setzte und die kulturelle Identität der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigte.</p>

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

62. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
Art. 14 EMRK (Gleichbehandlung)	<p>II. Die Menschenrechtsbeschwerde ist ferner begründet, da die 12. BayIfSMV und die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Beschwerdeführer in ihrem Gleichheitsrecht aus Art. 14 EMRK verletzen.</p> <p>Die 12. BayIfSMV führt zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Während § 6 BayIfSMV Gottesdienste unter Auflagen zulässt, verbietet § 23 Abs. 1 BayIfSMV Kulturveranstaltungen pauschal. Beide Situationen sind hinsichtlich Infektionsrisiko und Schutzmaßnahmen vergleichbar: Personen treffen in geschlossenen Räumen auf festen Plätzen zusammen. Kulturstätten verfügen zudem häufig über bessere Lüftungssysteme. Die Differenzierung zugunsten von Gottesdiensten beruht somit nicht auf infektionsschutzrechtlichen Gründen, sondern auf einer Wertung der Religionsfreiheit gegenüber der Kunstfreiheit und ist willkürlich. Auch im Vergleich zu Versammlungen und bestimmten Handelsbetrieben zeigt sich eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung. Versammlungen und geöffnete Geschäfte bergen vergleichbare Risiken, wurden jedoch erlaubt, während kulturelle Veranstaltungen verboten blieben. Diese Unterscheidung folgt nicht einem konsistenten infektionsschutzrechtlichen Konzept, sondern gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen.</p>
Art. 8 Abs. 1 EMRK (Berufsfreiheit)	<p>III. Die Beschwerde ist schließlich begründet, da die angefochtenen Maßnahmen die Beschwerdeführer in ihrem Berufsleben verletzen. Art. 8 EMRK schützt neben dem Privatleben auch die berufliche Entfaltung als Teil der persönlichen Identität und Lebensgestaltung.</p> <p>Die 12. BayIfSMV untersagte kulturelle Veranstaltungen vollständig und machte so die Ausübung der künstlerischen Berufe der Beschwerdeführer faktisch unmöglich. Anders als bei Tätigkeiten, die digital fortgeführt werden können, ist die Arbeit von Musikern und Sängern untrennbar an physische Aufführungen gebunden. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK umfasst auch die sozialen und institutionellen Voraussetzungen beruflicher Tätigkeit. Durch die langandauernden und mehrfach verlängerten Schließungen wurde die berufliche Entwicklung, Sichtbarkeit und Reputation der Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Die Maßnahmen waren weder zeitlich begrenzt noch flexibel an die epidemiologische Lage angepasst. Damit verloren die Beschwerdeführer nicht nur ihre wirtschaftliche Grundlage, sondern auch die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten praktisch anzuwenden und ihre Karriere fortzuführen.</p>
Art. 1 ZP 1 (Eigentumsschutz)	<p>Die Eingriffe waren zudem unverhältnismäßig. Zwar verfolgt der Staat mit dem Gesundheitsschutz ein legitimes Ziel, doch wären mildere Mittel wie Hygienekonzepte, begrenzte Besucherzahlen oder Testungen möglich gewesen. Die pauschale undifferenzierte Schließung ignorierte diese Alternativen und führte zu einer strukturellen Berufssperre. Finanzielle Hilfen konnten den Verlust der künstlerischen Tätigkeit, die soziale Einbindung und die identitätsstiftende Funktion des Berufs nicht ersetzen. Insgesamt stellten die Maßnahmen einen schweren Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte berufliche Leben dar, da sie dessen Kernbereich aufhoben und die persönliche sowie gesellschaftliche Entfaltung der Beschwerdeführer beeinträchtigten.</p> <p>Zudem haben Einrichtungen des Freistaates, wie z.B. die Bayerische Staatsoper, den Grundrechtsträgern/Künstlern auch noch willkürlichen Vermögensentzug zugemutet auf Basis einer Generalklausel zu „Force majeure“ in den Verträgen, die, entgegen den Regelungen des ABGB, auch bei kurzfristig sozialversicherungspflichtig Beschäftigten das Risiko zu 100 % auf die Künstlerseite abwälzt. Abgesagte Vorstellungen der Gastkünstler wurden nur teilkompensiert, auch die Festangestellten wurden zum Verzicht auf z.B. erwartbare Überspielhonorare verpflichtet.</p>

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Vier-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung
ALLE	<p>Popularklage der Beschwerdeführer zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof</p> <p>Az. Vf. 24-VII-21</p> <p>Entscheidung vom 31.07.2025</p>

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

- Ja
 - Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

- Ja
 - Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

- Ja
 - Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an

1. *What is the relationship between the two concepts?*

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1. Popularklageschrift vom 18.03.2021	S. 1
2. Eingangsbestätigung vom 24.03.2021	S. 184
3. Schriftsatz des Landtags vom 10.05.2021	S. 185
4. Schriftsatz der Staatsregierung vom 20.05.2021	S. 187
5. Schriftsatz vom 31.05.2021	S. 208
6. Schriftsatz vom 29.06.2021	S. 209
7. Diverse Sachstandsanfragen und Antworten ab 12.10.2021	S. 227
8. Schriftsatz vom 03.07.2025	S. 244
9. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31.07.2025	S. 247
10.	S.
11.	S.
12.	S.
13.	S.
14.	S.
15.	S.
16.	S.
17.	S.
18.	S.
19.	S.
20.	S.
21.	S.
22.	S.
23.	S.
24.	S.
25.	S.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

71. Anmerkungen

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

72. Datum

0	9	1	1	2	0	2	5
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

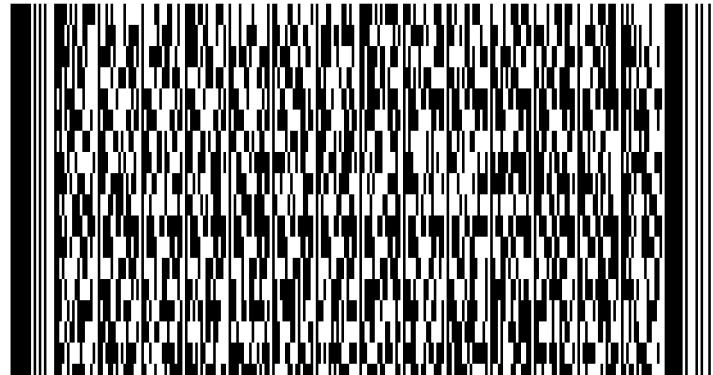
Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

74. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE



893669e1-66ca-4653-b9e0-2de2561a694b